



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Tätigkeitsbericht
der Kommission für Qualitätskontrolle
der Wirtschaftsprüferkammer

für
2002

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen	3
2. Kommission für Qualitätskontrolle	4
3. Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen	4
4. Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle	6
5. Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle	7
6. Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand	8

1. Vorbemerkungen

Das System der Qualitätskontrolle war mit dem Inkrafttreten der 4. WPO-Novelle (WPOÄG) zum 1. Januar 2001 im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eingeführt worden. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer zuständig für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle, soweit nicht der Qualitätskontrollbeirat zuständig ist. Ihr obliegt es, insbesondere befristete Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu erteilen, Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren, Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen und auszuwerten, Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle zu erteilen und ggf. zu widerrufen, über Maßnahmen zu entscheiden und Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu bescheiden.

Nachdem das Jahr 2001 überwiegend von der Erarbeitung grundlegender Verfahrensfragen sowie der Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle bestimmt war, war das vergangene Kalenderjahr durch den Ablauf der ersten Übergangsfrist zur Teilnahme am System der Qualitätskontrolle zum 31. Dezember 2002 geprägt. Danach mußten alle Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften prüfen, deren Aktien am amtlichen Markt notiert sind, bis zum 31. Dezember 2002 eine Qualitätskontrolle durchgeführt haben. Darüber hinaus konnten bis zum 31. Dezember 2002 Berufsangehörige in eigener Praxis und Berufsgesellschaften als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden, ohne daß sie sich einer eigenen Qualitätskontrolle unterzogen haben. Das Auslaufen beider Übergangsregelungen sorgte zum Jahresende für den Eingang einer großen Anzahl von Qualitätskontrollberichten und Registrierungsanträgen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Tätigkeitsbericht ist an den Qualitätskontrollbeirat zu richten. Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erhalten ihn zur Kenntnisnahme. Nach Billigung des Tätigkeitsberichtes durch den Qualitätskontrollbeirat ist dieser im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer zu veröffentlichen.

2. Kommission für Qualitätskontrolle

Im Berichtszeitraum waren folgende Berufsangehörige Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle:

WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietz Mertin, Frankfurt	– Vorsitzender –
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau	– Stellvertreter –
WP/StB/RA	Dr. Horst Herrmann, Duisburg	– Stellvertreter –
WP/RA	Dr. Werner Bohl, Hamburg	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Ferlings, Düsseldorf	
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing	ab 15.5.2002
WP/StB	Dipl.-Ök. Ursula Lindgens, Berlin	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München	ab 2.9.2002
WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg	ab 2.9.2002
WP/StB	Prof. Dr. Norbert Pfitzer, Stuttgart	bis 13.6.2002
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Schmidt, Frankfurt	bis 13.6.2002
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt	
WP/StB	Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal	

3. Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen

Bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes gingen 142 Qualitätskontrollberichte über Qualitätskontrollen, die im Berichtszeitraum abgeschlossen wurden, bei der Wirtschaftsprüferkammer ein. Die Prüfer für Qualitätskontrolle haben in 133 Qualitätskontrollberichten ein uneingeschränktes und in neun Qualitätskontrollberichten ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt. In keinem Fall wurde das Prüfungsurteil versagt, so daß in allen Fällen eine Teilnahmebescheinigung auszustellen war. Die durchgeführten Qualitätskontrollen betrafen alle großen Wirtschaftsprüferpraxen, aber auch mittlere und kleine Wirtschaftsprüferpraxen. Damit dürften alle in bedeutenden Umfang prüferisch tätigen Wirtschaftsprüferpraxen an dem System der Qualitätskontrolle teilge-

nommen haben. An dem System der Qualitätskontrolle haben im Berichtszeitraum nicht nur verpflichtete Wirtschaftsprüferpraxen, sondern auch freiwillig Wirtschaftsprüfer-/vereidigte Buchprüfer-Praxen teilgenommen.

Im Berichtszeitraum sind 15 Qualitätskontrollberichte von der Kommission für Qualitätskontrolle abschließend ausgewertet worden. Die Auswertungen weiterer Qualitätskontrollberichte konnte im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden, da vor einer endgültigen Beschlußfassung durch die Kommission für Qualitätskontrolle Rückfragen erforderlich waren oder sie erst kurz vor Jahresende eingegangen sind.

Eine Einschränkung des Prüfungsurteils durch den Prüfer für Qualitätskontrolle hat bei wesentlichen Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis zu erfolgen. Uneingeschränkte Prüfungsurteile werden durch den Prüfer für Qualitätskontrolle erteilt, wenn keine oder unwesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt werden.

Die Auswertung der ersten 15 Qualitätskontrollberichte zeigt, daß die Prüfer für Qualitätskontrolle am häufigsten auf Schwächen der Dokumentation der Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und bei der Durchführung einzelner Aufträge hinweisen. Sie konnten jedoch regelmäßig feststellen, daß die Schwächen in der Dokumentation nicht bedeuteten, daß keine ordnungsgemäße Prüfungsabwicklung erfolgte. Aufgrund der geringen Anzahl der im Berichtszeitraum auszuwertenden Berichte kann diese Feststellung jedoch noch nicht als repräsentativ angesehen werden.

Bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte durch die Kommission für Qualitätskontrolle haben sich insofern Schwierigkeiten ergeben, als nicht immer alle Informationen enthalten waren, die zur eigenen Urteilsbildung aus Sicht der Kommission für Qualitätskontrolle notwendig erschienen.

Das hat in den betroffenen Fällen zu Rückfragen an den Prüfer für Qualitätskontrolle bzw. die geprüfte Praxis geführt. Dabei hat sich gezeigt, daß nicht sämtliche bedeutende, negative Prüfungsfeststellungen im Qualitätskontrollbericht aufgeführt worden sind.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat zum Ende des Kalenderjahres 2002 eine Arbeitshilfe „Hinweise zur Erstellung eines Qualitätskontrollberichtes für die externe Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff WPO“ veröffentlicht. Dazu wird auch auf Punkt 5 a) dieses Tätigkeitsberichtes verwiesen. Diese entspricht nicht in allen Punkten der Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle. Insbesondere da danach über Mängel des Qualitätssicherungssystems, die nicht so wesentlich sind, daß sie eine Einschränkung des Prüfungsurteils nicht rechtfertigen, sowie über bedeutsame, negative Einzel feststellungen, die das Qualitätssicherungssystem nicht berühren, nicht berichtet werden muß. Deshalb hat die Kommission für Qualitätskontrolle beschlossen, daß die Prüfer für Qualitätskontrolle zukünftig gebeten werden sollen, auch über diese Fälle zu berichten.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in den 15 im Berichtszeitraum abgeschlossenen Verfahren zwei Sonderprüfungen, eine Auflage sowie eine Anhörung von Prüfern für Qualitätskontrolle beschlossen. Die Sonderprüfungen wurden beschlossen, da die Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems der Praxen anhand von Aufträgen durchgeführt wurde, die vor der Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems abgewickelt wurden. Die Anordnung einer Auflage war erforderlich, um die sach- und zeitgerechte Beseitigung eines Mangels sicherzustellen. Die Anhörung wurde zur Klärung von Sachverhalten beschlossen. In weiteren Fällen wurden Empfehlungen zur Beseitigung von unwesentlichen Mängeln in den Qualitätssicherungssystemen der betroffenen Praxen ausgesprochen. Die betroffenen Praxen haben ausnahmslos versichert, den Empfehlungen Rechnung zu tragen.

4. Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Bis zum Ende des Jahres 2002 wurden insgesamt 2.665 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Im abgelaufenen Kalenderjahr wurden 1.502 Registrierungsanträge gestellt und 1.574 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Die Differenz betrifft Registrierungsanträge, die bereits in 2001 gestellt wurden. Insgesamt wurden 1.083 Wirtschaftsprüfer und 131 vereidigte Buchprüfer registriert, daneben 335 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, 9 Buchprüfungsgesellschaften und 16 Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände bzw. genossenschaftliche Prüfungsverbände. Zehn Anträge auf Registrierung wurden abgelehnt. Drei Anträge wurden von den Antragstellern zurückgezogen.

5. Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle

In 2002 fanden insgesamt acht Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle statt. Den Schwerpunkt der Beratungen bilden zunehmend, neben grundsätzlichen Fragestellungen, die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte.

Im Berichtszeitraum wurden fünf Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle gestellt. Zwei wurden von den Antragstellern zurückgenommen. Die verbleibenden drei Anträge hat die Kommission für Qualitätskontrolle abgelehnt, da Härtefälle im Sinne des Gesetzes nicht vorlagen. Gegen eine Ablehnung hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde ebenfalls zurückgewiesen.

Folgende wesentliche Themen waren ebenfalls Gegenstand der Beratungen und Beschlußfassungen in den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle:

- a) Stellungnahme zu dem Entwurf der Arbeitshilfe des IDW „Hinweise zur Erstellung eines Qualitätskontrollberichtes für die externe Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO“,
- b) Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten,
- c) Anregung redaktioneller Anpassungen an das System der Qualitätskontrolle im Rahmen der 5. WPO-Novelle,
- d) Stellungnahme an das IDW zum Entwurf einer Vollständigkeitserklärung im Fall der Durchführung einer Qualitätskontrolle,
- e) Entsendung von zwei Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle in den Ausschuß „Qualitätssicherung“ von Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer und in den Arbeitskreis „VO 1/1995“ dieses Ausschusses. Die Kommission für Qualitätskontrolle mißt der Überarbeitung der VO 1/1995 „Zur Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüferpraxis“ große Bedeutung und Dringlichkeit bei, um für das Qualitätskontrollverfahren eine den heutigen Anforderungen angemessene Grundlage zu haben.

Der Qualitätskontrollbeirat wird durch Übersendung der Tagesordnungen und Protokolle über die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle informiert. Darüber hinaus haben Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle regelmäßig in den Sitzungen begleitet.

6. Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand

Nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO i.V.m. § 13 Satzung für Qualitätskontrolle hat die Kommission für Qualitätskontrolle bei Kenntnis von Sachverhalten, die den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtfertigen können, den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten. Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Sachverhalte, die die Unterrichtung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer in dem vorgenannten Sinne erforderlich machten.

Berlin, den 5. März 2003